

Anlage: Montagedefinition

Tätigkeit	Umfang der Projektorganisation					Bemerkung
	Qualität	Termine	Kosten	Baustellen-Organisation	Baustellen-Sicherheit	
= (Abrechnungsbasis)						
Typ 1: mechanische Vollmontage/Wartung (Bauleiter)	V	V	V	V	V	<ul style="list-style-type: none"> – Montagepersonal wird durch Münstermann gestellt (keine kundenseitige Personalgestellung möglich) – Gestellung von Hebezeugen durch den Auftraggeber nach Vereinbarung – Abrechnung nach Aufwand oder als Festpreis
Typ 2: Richtmeistermontage/ Wartung (Richtmeister)	S	S	I	S	S	<ul style="list-style-type: none"> – Montagepersonal wird durch den Auftraggeber gestellt – Werkzeuge und Hebezeuge werden durch den Auftraggeber gestellt – Kein Pönale auf Termine – Der Richtmeister begleitet durchgängig die Arbeiten – Abrechnung erfolgt nach Aufwand oder Festpreis mit zeitlich limitierter Einsatzdauer
Typ 3: Inspektion (Inspektor)	I	I	I	I	I	<ul style="list-style-type: none"> – Inspektion der Baustelle nach Absprache (Dienstvertrag) – Beurteilung des Ist-Zustandes auf Basis des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges und der zu überprüfenden Parameter/Anlagenbestandteile – Information und Empfehlung von Korrekturmaßnahmen
Typ 4: Inbetriebnahme (Ingenieur)	S	S	I	S	S	<ul style="list-style-type: none"> – Abrechnung erfolgt nach Aufwand oder Festpreis mit zeitlich limitierter Einsatzdauer
Typ 5: Schulung (Ingenieur)	I	I	I	I	I	<ul style="list-style-type: none"> – Schulung von kundenseitig gestelltem Personal – Schulungsdauer richtet sich nach dem vertraglich festgelegten Zeitraum (Dienstvertrag) – Evtl. Schulungsunterlagen werden elektronisch übergeben

Legende:

V = Verantwortung

Münstermann verantwortet im Rahmen der positiven Leistungsbeschreibung und unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten des Kunden und der beispielhaft aufgeführten bauseitigen Leistungen des Vertrages:

- Die **Qualität** der aufgeführten Arbeiten an den **selbstgelieferten** Teilen, inkl. des vertraglichen Lieferumfanges des Stahlbaus und Rohrleitungen. Sollte im Leistungsumfang die Verbindung zu Gebäudeteilen bzw. Halterung vereinbart worden sein, so liegt die Qualitätsverantwortung ebenfalls bei Münstermann, nicht aber jedoch die Kontrolle/Verantwortung der statischen Auslegung der Gegenbefestigung (z. B. Fundament, Mauer, Dach etc.).
- Die Überwachung, Kontrolle und Einhaltung des vereinbarten **Terminplanes**, sofern die Baustellenzugänglichkeit gegeben ist und sämtliche notwendige Vorleistungen des Kunden erbracht wurden. Bei Verzögerungen, die nicht durch Münstermann zu verantworten sind, ist Münstermann berechtigt, eine entsprechende Ausdehnung des Montagezeitraumes und eine Mehrkostenerstattung zu verlangen.
- Die **Kostenverantwortung** für alle von Münstermann zu tragenden Kosten (z. B. für zusätzlich benötigtes Personal zur Termineinhaltung) liegt bei Münstermann, sofern die Verantwortung für die Verzögerung bei Münstermann liegt.
- Die **Baustellenorganisation** beinhaltet:
 - das Entladen der von Münstermann gelieferten Teile,
 - den Baustellentransport von der Entladestelle bis zum Aufstellungsort,
 - die Personalplanung des eigenen Personals,
 - den Montageablauf des eigenen Lieferumfanges.

Entsprechend benötigte Hilfsmittel werden von den Parteien gemäß Vereinbarung bereitgestellt. Der Kunde wird über die relevanten Arbeitsschritte und die bereitzustellenden Hilfsmittel sowie die notwendigen Einflüsse auf seinen Arbeitsablauf rechtzeitig informiert.

- Die Sorge für **Baustellensicherheit** am unmittelbaren Montageort beinhaltet:
 - die Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Sicherheitsvorschriften durch das eigene Personal,
 - den Zustand und die Vollständigkeit der persönlichen Sicherheitsausrüstung des eigenen Personals.

Die übergeordnete Baustellensicherheit am Montageort liegt jedoch nicht im Verantwortungsbereich von Münstermann.

S = Steuerung:

Steuerung in diesem Sinne bedeutet eine **IST-Moment-Aufnahme** der Situation vor Ort, einen evtl. **Abgleich mit einem geplanten Fertigungsstand** hinsichtlich Termine, Qualität, Montageablauf und Baustellensicherheit und die **Unterbreitung eines Vorschlages**, wie evtl. Abweichungen korrigiert werden könnten.

Mangels Anweisungsbefugnis können Soll-/Ist-Vergleich und die Korrekturvorschläge nur einem **kundenseitigen Verantwortlichen übergeben** werden.

Dabei kann die Steuerung/Überwachung nicht in jedem Fall vollständig, sondern nur **stichprobenartig** erfolgen. Eine Überprüfung relevanter Anlagenteile und Funktionalitäten ist in der positiven Leistungsbeschreibung des Vertrages enthalten.

Eine aktive Mitarbeit des Richtmeisters bei der Montage kann nicht erfolgen bzw. nur im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang.

Die Gefahr des Untergangs des Montagegegenstandes liegt beim Auftragsgeber.

I = Information

Informationspflicht bedeutet in diesem Sinne die stichprobenartige Überprüfung von relevanten Anlagenteilen hinsichtlich des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges und die Information an den Kunden bei Abweichungen hinsichtlich der Qualität der Montage und Fehlfunktionen der Anlage.

Bei Wartungsinspektionen kann der Inspektor auf Wunsch des Kunden bzw. im vereinbarten Leistungsumfang auch Kleinreparaturen und Wartungen vornehmen.